Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft

zu der Mitteilung der Landesregierung vom 11. August 2014 – Drucksache 15/5683

Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags; hier: Denkschrift 2010 des Rechnungshofs zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg – Beitrag Nr. 25: Vergütung der Vorstandsmitglieder und der Chefärzte an den Universitätsklinika

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

von der Mitteilung der Landesregierung vom 11. August 2014 – Drucksache 15/5683 – Kenntnis zu nehmen.

19.03.2015

Die Berichterstatterin: Der Vorsitzende:

Katrin Schütz Karl Klein

Bericht

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft beriet die Mitteilung Drucksache 15/5683 in seiner 59. Sitzung am 19. März 2015.

Die Berichterstatterin wies auf einige Aussagen in der Mitteilung der Landesregierung hin und schlug vor, dem Plenum zu empfehlen, von der Mitteilung Kenntnis zu nehmen.

Ein Abgeordneter der SPD legte dar, der Ausschuss habe sich zuletzt im Juli 2012 mit dem jetzt aufgerufenen Beratungsgegenstand befasst. Die Fragen, die in der damaligen Diskussion gestellt worden seien, deckten sich nicht voll mit den Fragen, die die Landesregierung in dem jetzt vorgelegten Bericht beantwortet habe. Er greife im Folgenden zwei Punkte auf, die aus der Diskussion im Juli 2012 noch offen seien.

Ausgegeben: 15.04.2015

Der eine Punkt betreffe die Richtlinien zur Vertragsgestaltung mit Chefärzten. Einen grundsätzlichen Reformbedarf sehe er hierbei nicht. Doch gehe es noch um einige Details. Er zitiere dazu folgende Aussagen, die ein Vertreter des Rechnungshofs hier vor dem Ausschuss in der Sitzung am 5. Juli 2012 getroffen habe (Drucksache 15/2017):

Es lohne sich also, über die Chefarztvergütung weiter nachzudenken, zumal hierbei vieles historisch gewachsen sei. Letzteres gelte z. B. dafür, dass sich die erfolgsabhängigen Vergütungen ausschließlich an der Behandlung von Privatpatienten orientierten. Es bestehe an sich keine vernünftige Erklärung, dass die Erfolge bei Kassenpatienten im Grunde völlig ausgeblendet und allenfalls über Leistungsprämien aufgefangen würden

Er teile diese Einschätzung und frage das Wissenschaftsministerium, ob dieser Punkt bei der nächsten Anpassung der Richtlinien nicht entsprechend integriert werden könne.

Der zweite Punkt beziehe sich auf die Prüfung der Frage, ob der Abschluss der Chefarztverträge künftig grundsätzlich der Zustimmung des Aufsichtsrats des Klinikums bedürfe. Ein entsprechendes Erfordernis hätte erhebliche bürokratische Folgen. Bei 160 Chefärzten in Baden-Württemberg, um die es wohl gehe, könne er nachvollziehen, dass man dem kritisch gegenüberstehe.

Den Vorsitzenden des Aufsichtsrats eines Universitätsklinikums stelle das Wissenschaftsministerium. Dadurch wäre ein direkter Bezug gegeben. Deshalb frage er, ob es nicht eine angemessene, nicht zu bürokratische Lösung wäre, analog zu dem Verfahren bei den Geschäftsführern der Studierendenwerke – auch wenn sich dies nicht ganz mit den Chefärzten vergleichen lasse – im Landeshochschulgesetz eine Regelung vorzusehen, wonach der Abschluss eines Chefarztvertrags der Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats des betreffenden Universitätsklinikums bedürfe. Dadurch wäre eine Kontrolle möglich. Bisher werde schon der Berufungsliste zugestimmt. Wenn es aber konkret um die Vergütung gehe, könne es "Ausreißer" nach oben geben, sodass möglicherweise eingegriffen werden müsse.

Ein Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst führte aus, sein Vorredner habe völlig berechtigte Fragen aufgegriffen. Das Thema Chefarztvergütung sei äußerst diffizil. Bei den Chefärzten gehe es nicht nur, wie beispielsweise bei den Studierendenwerken, um eine Geschäftsführerposition. Vielmehr stünden Chefärzte in der Regel auch in einem Professorenverhältnis und müsse für den Gesamtkomplex eine Lösung gefunden werden. Die Universitätsklinika hätten ein Interesse daran, dass die Vergütung der Chefärzte angemessen sei und die richtigen Anreize setze.

Die Leistungsprämie betreffe sowohl privat als auch gesetzlich Versicherte. Bei Privatpatienten werde auch über DRG abgerechnet. Dies sei damit in der Leistungsprämie enthalten. Zusatzleistungen wie beispielsweise Chefarztbehandlung ließen sich nicht anders vergüten und würden deshalb gesondert herausgehoben.

Die Krankenversorgung wiederum fließe in das Ergebnis der Klinik und damit auch in die Leistungsprämie insgesamt ein. Würde auch die Krankenversorgung in die Umsatzbeteiligung einbezogen, würde die Klinik mehr verlieren als gewinnen. Deshalb habe man an der bisherigen Struktur festgehalten. Mit den Einnahmen werde auch einiges quersubventioniert, bei dem es schwierig sei, in den profitablen Bereich zu kommen. Dies gelte etwa für eine Kinderklinik. Daher müssten Anreize gesetzt werden, um ein ausreichendes Patientenaufkommen zu erzielen.

Aufgrund des komplexen, autonomen Zusammenspiels wäre das Wissenschaftsministerium eher zurückhaltend, für den Abschluss von Chefarztverträgen ein Genehmigungsverfahren über die Aufsichtsstruktur zu etablieren. Nach den Richtlinien zur Vertragsgestaltung mit Chefärzten sei dann, wenn in einer Regelung finanzielle Risiken gesehen würden, eine Vorlage an den Aufsichtsrat notwendig. Dies gelte z. B. für den Fall, dass das Fixum überschritten würde. Das Ministerium halte den durch die Richtlinien gesetzten Rahmen gegenwärtig für ausreichend. Dadurch werde eine zusätzliche Individualentscheidung nicht erforderlich und operationa-

les Geschäft nicht in den Aufsichtsrat verlagert. Das Ministerium sei aber bereit, in diesem Zusammenhang bei der Überarbeitung der Richtlinien weitere Überlegungen anzustellen.

Der Vizepräsident des Rechnungshofs bemerkte, die beiden zuständigen Vertreter des Rechnungshofs könnten an dieser Debatte bedauerlicherweise nicht teilnehmen, weil ihre Anwesenheit im parallel tagenden Wissenschaftsausschuss gerade noch dringender sei als hier.

Ihm selbst erschienen die Ausführungen seines Vorredners hinreichend schlüssig. Der Rechnungshof sei damit einverstanden, wenn der Ausschuss Kenntnisnahme empfehle und die parlamentarische Behandlung des Beitrags Nr. 25 der Rechnungshofdenkschrift 2010 damit abgeschlossen werde.

Daraufhin verabschiedete der Ausschuss ohne förmliche Abstimmung die Beschlussempfehlung an das Plenum, von der Mitteilung Drucksache 15/5683 Kenntnis zu nehmen.

15.04.2015

Katrin Schütz